

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/2/26 B1399/02 - B1277/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art140 Abs7

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

VfGG §88

Rechtssatz

Anlassfallwirkung der Aufhebung des §30 Abs3 und Abs4 Nö GRWO 1994, LGBl 0350-3, mit E v 26.02.04G48/03.

Dem Kostenzuspruch steht nicht entgegen, dass die beschwerdeführende Partei den Bund und nicht das Land Niederösterreich als den zum Kostenersatz zu verpflichtenden Rechtsträger benennt, weil die Bezeichnung des Rechtsträgers, in dessen Namen die belangte Behörde gehandelt hat, keinen notwendigen Bestandteil eines Kostenbegehrens iSd §88 VfGG darstellt. Ebenso schadet das unrichtige Kostenverzeichnis nicht, weil gemäß §27 VfGG regelmäßig anfallende Kosten nicht ziffernmäßig verzeichnet werden müssen.

siehe auch Quasi-Anlassfall B v 28.09.04, B1277/02: Zurückweisung der Beschwerde eines Vertreters einer Wahlpartei in einem Quasi-Anlassverfahren mangels Legitimation aufgrund der bereinigten Rechtslage nach Aufhebung der der Vertretungsbefugnis zu Grunde liegenden Norm.

Entscheidungstexte

- B 1399/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2004 B 1399/02
- B 1277/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.2004 B 1277/02

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, VfGH / Kosten, VfGH / Legitimation, VfGH / Anlaßverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1399.2002

Dokumentnummer

JFR_09959774_02B01399_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at